

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach Maß

Ihr individueller *Kanzlei-* *Versicherungs-Check*



HANS JOHN
GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER

Besteht akuter Handlungsbedarf
bei Ihrer Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherung?

***Unser Check ermöglicht es
Ihnen, dies selbstständig
zu überprüfen!***

Seite 4

Die Wahl der richtigen Versicherungssumme

Seite 7

Steuerberatende Tätigkeit oder doch mehr?

Seite 8

Wichtige Deckungsinhalte

3

Seite 9

Sonstige Absicherungen

Seite 13

Versicherungsschutz in den Händen von Spezialisten

Seite 14

Beispielhafte Schadenfälle

Die Wahl der *richtigen* Versicherungssumme

4

Stellen Sie sich die Grundsatzfrage: Welcher Schaden kann Ihrem Mandanten entstehen, wenn Ihnen tatsächlich oder angeblich ein Beratungsfehler unterläuft? Unser Leitfaden zeigt Ihnen, worauf Sie bei der Wahl der passenden Versicherungssumme für Ihre Kanzlei achten sollten, welche Fallstricke lauern und welche Summe der Gesetzgeber mindestens verlangt.

Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen bilden das tatsächliche Haftungsrisiko von Steuerberatern in der Praxis häufig nicht realistisch ab. Dieses ergibt sich insbesondere aus der Anzahl und Struktur der Mandate, den typischen sowie maximalen Streit- und Steuervolumina sowie den jeweiligen Tätigkeitsbereichen der Kanzlei.

Die möglichen Schadenshöhen unterscheiden sich je nach Tätigkeitsbereich deutlich – von komplexer Gestaltungsberatung bis hin zur laufenden Finanz- oder Lohnbuchhaltung. Doch auch scheinbar standardisierte Aufgaben bergen Risiken: Fehler bei Steuererklärungen, falsche Gestaltungen oder versäumte Fristen können zu erheblichen finanziellen Belastungen durch Nachzahlungen und Zinsen führen.

Die richtige Wahl Ihrer Deckungssumme entscheidet auch darüber, ob Sie Ihr Ziel der Haftungsbeschränkung erreichen oder – wie in der Praxis allzu häufig – eben leider nicht. Lassen Sie sich hierbei nicht von der „Jahreshöchstleistung“ verwirren. Sollte auf Ihrer Police beispielsweise stehen

Versicherungssumme je Schadenfall	1 Mio. EUR
Versicherungssumme je Versicherungsjahr	4 Mio. EUR

zählt für die mögliche Haftungsbeschränkung die Summe je Schadenfall, hier also 1 Mio. EUR. Diese Versicherungssumme reicht also nur als Einzelkanzlei für die Haftungsbeschränkung aus.

Mindestversicherungssummen

Seit der Berufsrechtsreform im August 2022 gelten folgende Mindestversicherungssummen je nach Rechtsform:

	Einzelkanzlei	Sozietät/PartG/ oHG	PartG mbB	GmbH/GmbH & Co. KG/AG
Versicherungssumme	250.000 EUR	500.000 EUR	1 Mio. EUR	1 Mio. EUR
Maximierung	4-fach	nach Anzahl der Sozieren/Partner, mind. 4-fach		
Zusätzliche Policen	nein	je Steuerberater (außer Angestellte)	nein	Richtlinie gem. zuständiger Kammer

Wenn Sie Haftungsbeschränkungen in den vorformulierten Vertragsbedingungen nutzen möchten, benötigen Sie jedoch den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme je Schadenfall.

	Einzelkanzlei	Sozietät/PartG/ oHG	PartG mbB	GmbH/GmbH & Co. KG/AG
Versicherungssumme	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR	4 Mio. EUR	4 Mio. EUR
Maximierung	frei wählbar			
Zusätzliche Policen	nein	je Steuerberater (außer Angestellte)	nein	Richtlinie gem. zuständiger Kammer

Maximierung oder auch Jahreshöchstleistung

Hierbei handelt es sich um die Versicherungssumme, die Sie maximal in einem Jahr ausschöpfen können. Sollten Sie beispielsweise 1 Mio. EUR Versicherungssumme 4-fach maximiert abgeschlossen haben, können Sie pro Schadenfall nur 1 Mio. EUR abrufen. Im gesamten Jahr haben Sie jedoch 4 Mio. EUR Jahreshöchstleistung, dürften also vier Schadenfälle à 1 Mio. EUR oder auch acht Schadenfälle à 500.000 EUR verursachen.

Bewegen Sie sich im Rahmen der Mindestversicherungssummen, ist gesetzlich vorgeschrieben, wie Ihre Maximierung oder auch Jahreshöchstleistung ausgestaltet ist. Darüber hinaus können Sie die Maximierung oft frei wählen. Üblicherweise bieten die Versicherer stets eine 2-fache Maximierung an. Es ist aber durchaus anzuraten, zu überprüfen, ob nicht eine höhere Versicherungssumme mit 1-facher Maximierung passender für Ihre Kanzlei ist. Hierzu sollte Ihr Versicherungsmakler mit Ihnen die Mandatsstruktur analysieren.



Ein Blick in die Versicherungsbedingungen – gerne durch uns – erleichtert die bedarfsgerechte Risikoeindeckung.

Scheinsozietät

Spätestens seit der Berufsrechtsreform ist das Risiko, als Scheinsozietät wahrgenommen und qualifiziert zu werden, deutlich gestiegen. So gilt die frühere Weisheit nicht mehr, einfach die gleiche Versicherungssumme zu wählen, um Probleme in diesem Zusammenhang zu vermeiden.

Eine Scheinsozietät kann durch gemeinsamen Außenauftritt schnell entstehen. Ob Website, Briefbogen oder gemeinsame E-Mail-Adresse: Im Zweifel sollten Sie sich bei gemeinschaftlichem Auftritt auch gemeinsam versichern. Seit Einführung der Pflichtversicherung für Sozietäten 2022 gilt es auch für Scheinsozietäten, die neuen Mindestversicherungssummen zu beachten – mit Auswirkungen auf mögliche Haftungsbeschränkungen.



Arbeitsgemeinschaften

Neben vielen haftungs- und zulassungsrechtlichen Fragestellungen (Stichworte Fremdbesitzverbot, RDG) bringt die ARGE auch versicherungstechnisch noch immer große Herausforderungen mit sich. Die Versicherbarkeit insbesondere der gesamtschuldnerischen Haftung für branchenfremde Konsortien ist ein Spannungsfeld, welches stets durch individuelle Konstrukte gelöst werden muss. Werden Sie ohne Rücksprache mit Ihrem spezialisierten Versicherungsmakler Teil einer ARGE, kann das im Haftungsfall zu großen Problemen führen.

Steuerberatende Tätigkeit *oder doch mehr?*

Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker und Co. – ist doch mitversichert?

Mitversichert in Ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich die steuerberatende Tätigkeit. Doch in Ihrer Police finden Sie oft viele weitere, mit der Ausübung als Steuerberater „verbundene“ Tätigkeiten, die – so scheint es auf den ersten Blick – umfassend mitversichert sind. Die Natur der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und auch bestimmte Ausschlüsse können jedoch dazu führen, dass der Versicherungsschutz in der Praxis nicht ausreicht. Sie sollten daher in jedem Fall das Gespräch mit Ihrem Versicherungsmakler suchen, wenn Sie eine Tätigkeit ausführen, die über die steuerberatende Tätigkeit hinausgehen könnte.

Dazu gehören zum Beispiel folgende Tätigkeiten:

- Insolvenzverwalter
- Restrukturierungsbeauftragter etc. nach StaRUG
- Treuhänder
- Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter etc.
- Externer Datenschutzbeauftragter

In diversen Haftungsfällen mussten sich die deutschen Gerichte bereits damit beschäftigen, ob die Tätigkeit eines Steuerberaters noch typische steuerberatende Tätigkeit war oder eben doch darüber hinausging. Durch eine vorherige Analyse Ihrer Tätigkeiten können wir Ihnen helfen, diese Diskussionen im Schadenfall zu vermeiden.

7

Restrukturierung und Sanierungsberatung

Die Begleitung von Unternehmen in Krisensituationen gehört zunehmend zum Tätigkeitsfeld von Steuerberatern. Neben Auswertungen und Liquiditätsplanungen werden häufig auch Sanierungskonzepte erstellt oder Verhandlungen mit Gläubigern begleitet. Sobald die Beratung jedoch in unternehmerische Entscheidungen übergeht, kann sie über die klassische steuerliche Tätigkeit hinausgehen.

Besondere Risiken bestehen bei Fortführungsprognosen, Sanierungsgutachten oder Maßnahmen nach dem StaRUG. Fehler können erhebliche Vermögensschäden verursachen. Da solche Tätigkeiten nicht immer automatisch versichert sind, sollte der Versicherungsschutz frühzeitig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.



Wichtige Deckungsinhalte

Zusammenarbeit mit anderen Kanzleien: unterschätztes Haftungsrisiko

Viele Steuerberatungskanzleien arbeiten eng mit externen Dienstleistern zusammen oder übernehmen Mandate im Auftrag anderer Kanzleien – etwa bei Spezialisierungsbedarf oder Kapazitätsengpässen. Was organisatorisch sinnvoll ist, birgt versicherungsrechtlich jedoch Risiken, die häufig unterschätzt werden.

Externe Dienstleister, die im Auftrag und unter Verantwortung des Steuerberaters tätig werden, gelten rechtlich als Erfüllungsgehilfen. Für deren Fehler haftet die beauftragende Kanzlei – und damit greift im Schadenfall die eigene Berufshaftpflicht.

Umgekehrt gilt: Wer selbst als externer Dienstleister für eine andere Kanzlei tätig wird, kann über die Haftungskette in Regress genommen werden – auch dann, wenn das übernommene Mandat ein erhöhtes Risikoprofil hatte, das bei Auftragsannahme vielleicht nicht vollständig erkennbar war. Entscheidend ist dann, ob die eigene Versicherungssumme diese Konstellation tatsächlich abdeckt.

Solche Kooperationsstrukturen sollten daher zum Anlass genommen werden, den bestehenden Versicherungsschutz kritisch zu prüfen. Wir analysieren Ihre individuelle Situation und zeigen Ihnen, wo Ihre aktuelle Police greift – und wo nicht.

Auslandsschutz

Je nach Versicherer ist die steuerliche Beratung mit Auslandsbezug automatisch mitversichert oder gegen Zuschlag einschließbar. Dabei stellen insbesondere die USA und Kanada häufig einen gesonderten Baustein dar. Ob Sie diese Deckung benötigen, hängt nicht nur von der aktiven Beratung im internationalen Steuerrecht ab. Bereits bei der Einbindung ausländischer Berater oder bei grenzüberschreitenden Sachverhalten kann es dazu kommen, dass Mandanten auch Sie in Anspruch nehmen – selbst wenn das eigentliche Fehlverhalten im Ausland liegt. Ein passender Versicherungsschutz sollte daher auch diese Konstellationen abdecken.

Mitversicherung höchstpersönlicher Tätigkeiten

Je nach Versicherer werden höchstpersönliche Tätigkeiten entweder über eine separate persönliche Haftpflichtdeckung oder über die Kanzleipolice abgesichert. Für Steuerberater betrifft dies insbesondere Funktionen wie Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung oder Tätigkeiten im Rahmen von Sanierungs- und Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG. Es ist wichtig zu prüfen, in welchem Umfang diese Tätigkeiten versichert sind, da häufig lediglich die Mindestversicherungssumme vorgesehen ist. Gegebenenfalls sollte die persönliche Deckung entsprechend angepasst werden.

Selbstbehalt

Je nach Ausgestaltung des Versicherungsschutzes kann der Selbstbehalt im Schadenfall eine erhebliche wirtschaftliche Belastung darstellen und ist daher nicht nur als bloße Beteiligung zu verstehen. Insbesondere bei Steuerberatungskanzleien mit hoher Mandatsdichte in gleichgelagerten Tätigkeitsbereichen – etwa in der Lohn- und Finanzbuchhaltung, der Erstellung von Jahresabschlüssen oder der wiederkehrenden Beratung gleichartiger Unternehmensstrukturen – kann ein systematischer Fehler zu einer Vielzahl von Einzelsprüchen führen.

In solchen Fällen führt der Selbstbehalt nicht nur zu einem einmaligen Kostenanteil, sondern potenziell zu einer kumulierten erheblichen Eigenbelastung über mehrere Schadenfälle hinweg. Dies sollte bei der Gestaltung des Versicherungsschutzes unbedingt berücksichtigt werden.

Zugleich gilt: Ein höher vereinbarter Selbstbehalt kann regelmäßig zu einer Reduzierung der Versicherungsprämie führen. Diese Gestaltung sollte jedoch sorgfältig im Verhältnis zum tatsächlichen Tätigkeitsprofil der Kanzlei geprüft werden, da eine rein prämiengetriebene Optimierung im Schadenfall wirtschaftlich nachteilig sein kann.

Sonstige Absicherungen

Bürohaftpflicht- versicherung

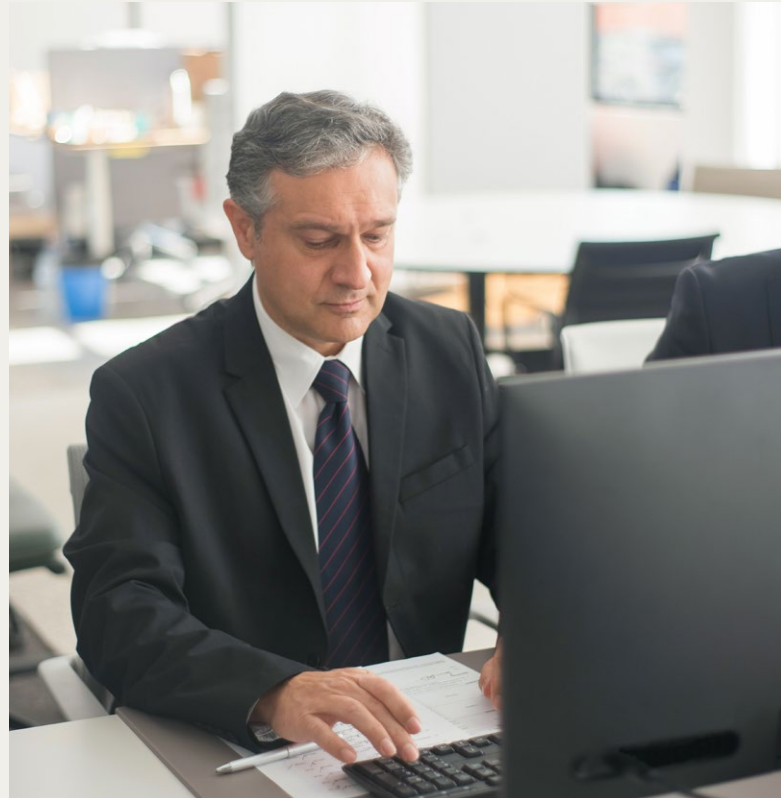
Die Bürohaftpflichtversicherung versichert Schäden, die durch den alltäglichen Kanzleibetrieb entstehen können. Mit speziell auf Ihre freiberufliche Tätigkeit abgestimmten Deckungen sind Sie und Ihr Unternehmen geschützt, wenn Ihre Mandanten, Mitarbeiter oder sonstige Dritte im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit in den Kanzleiräumen einen Personen-, Sach- oder Vermögensfolgeschaden erleiden. Eine gute Bürohaftpflichtversicherung bietet Ihnen eine Vielzahl von Besonderheiten und stellt neben Ihrer Berufshaftpflichtversicherung einen wichtigen Baustein Ihres Risikomanagements dar. Beispielhaft sollte berücksichtigt sein:

Schlüsselschäden

Ein häufiger Fall: ein Kollege verliert den ihm überlassenen Kanzleischlüssel, wodurch die Schließanlage der gemieteten Räume ausgetauscht werden muss. Das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten sollte daher versichert sein und das mit einer ausreichend hohen Summe, die auch bei größeren Bürogebäuden die Kosten für den Austausch des gesamten Schließsystems decken kann.

Verletzung personenbezogener Daten in Datenschutzgesetzen

Angenommen, Ihre Kanzlei veranstaltet einen „Tag der offenen Tür“ und Sie machen Fotos für Ihre Website. Ein Besucher verklagt Sie und macht Anwaltskosten geltend, da Sie versäumt haben, im Vorfeld eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Vermögensschäden aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen sollten daher mitversichert sein.



Mietschäden

Stellen Sie sich vor, es wird vergessen, den Adventskranz zu löschen und es entsteht ein Feuer in den Kanzleiräumen, das auf das gesamte Gebäude übergreift. Verursachte Schäden an Gebäuden und Räumlichkeiten, die einem Vermieter gegenüber zu ersetzen sind, sollten in ausreichender Höhe versichert sein.

Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Nehmen wir an, Ihrem Mandanten wird mit einer aus Ihrem Büro versandten E-Mail ungewollt ein Virus weitergeleitet, der Schäden an der Datenbank des Mandanten verursacht. Versichert sind Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

In einer Stellenanzeige suchen Sie einen jungen und dynamischen Steuerberater. Ein älterer Bewerber fühlt sich benachteiligt und macht Schadenersatz geltend. Mitversichert sind Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Cyber- versicherung

Je digitaler Ihre Geschäftsprozesse ausgestaltet sind, desto wahrscheinlicher werden Cyber-Attacken. Häufig spielt hierbei auch nachlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Mitarbeitern eine Rolle. Im Schadenfall ist eine gute Koordination zwischen den Versicherern über Ihren Versicherungsmakler unerlässlich. Neben der Absicherung von Vermögensschäden über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, bietet die Cyber-Versicherung einen umfassenden Schutz, auch für Ihr Vermögen. Die Risiken lassen sich dem Grund nach den folgenden fünf Bausteinen zuordnen, die Ihnen ein gutes Cyber-Konzept bietet:

Schutz von Identität und Reputation

10

Wird beispielsweise Ihr Mitarbeiter von einer vermeintlichen Führungskraft per E-Mail zu einer Zahlung aufgefordert („Fake-President“), sind Rechtsberatung und der monetäre Verlust in diesem Fall versichert.

Schutz von Konten, Kredit-, Zahlkarten und Zahlungsmitteln

Angenommen, Zugangsdaten für Zahlungsmittel werden durch Phishing entwendet. Hacker führen Zahlungen durch und bereichern sich. Über den Schadenservice Ihres Versicherers wird alles Erforderliche mit den kontoführenden Banken geregelt und finanzielle Verluste ausgeglichen.

Schutz von Sachen und Daten

Gesetzt den Fall, einer Ihrer Mitarbeiter erhält eine E-Mail mit schädlichem Anhang, welcher einen Verschlüsselungs-Trojaner in Ihrem IT-System platziert. Die betroffenen Anwendungen werden unbrauchbar und Daten sind verschlüsselt. Kosten für IT-Forensik, Reinigung, Datenwiederherstellung und Sachsubstanzschäden sind versicherbar.

Betriebsunterbrechung

Ein möglicher Fall hierfür ist, dass Ihr IT-System mit böswilligen Anfragen (DDoS) überhäuft und überlastet wird, sodass der Server abstürzt.

Typisch wäre auch, dass ein Mitarbeiter eine Website („Drive-by“) besucht, auf der ein manipulierter Werbebanner eingeblendet wird. Dabei führt ein schädlicher JavaScript-Code, der auf sogenannte „Exploit-Kits“ verweist, zu einem Stillstand Ihres IT-Systems. Umsatzverluste, IT-Forensik und Rufschädigung bis hin zum Verlust von Wettbewerbsvorteilen sind über diesen Baustein versicherbar.

Entschädigungen bei Drittschäden und Datenschutzvorfällen

Nehmen wir an, dass das Handy eines Ihrer Mitarbeiter gestohlen wird und in Folge dessen auch Daten Ihrer Mandanten. Der Datenverlust ist meldepflichtig. Die Cyber-Haftpflicht deckt im Fall eines späteren Datenmissbrauchs Schadenersatzforderungen Ihrer Mandanten.



Rechtsschutz- versicherung

Auch Steuerberater können im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in den Fokus straf- oder ordnungsrechtlicher Ermittlungen geraten. Bereits der Verdacht steuerlicher Unregelmäßigkeiten – etwa bei der Erstellung von Steuererklärungen, der Lohn- und Finanzbuchhaltung oder im Rahmen der laufenden Mandatsbetreuung – sowie auch der Verdacht einer Steuerhinterziehung beim Mandanten kann zu Ermittlungsverfahren, Kanzleidurchsuchungen sowie der Sicherstellung von Mandatsunterlagen führen.

In solchen Situationen ist die frühzeitige Beauftragung eines spezialisierten Strafverteidigers regelmäßig erforderlich, um die eigenen Interessen sachgerecht zu vertreten und das Verfahren professionell begleiten zu lassen.

Bei der Straf-Rechtsschutzversicherung innerhalb der Firmen-Rechtsschutzversicherung sollte daher besonders darauf geachtet werden, dass nicht nur die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernommen werden, sondern auch darüberhinausgehende Honorarvereinbarungen mit dem Strafverteidiger in angemessener und marktüblicher Höhe abgesichert sind. Gerade im Wirtschaftsstrafrecht werden Verteidigungsmandate häufig auf Basis individueller Honorarvereinbarungen geführt, sodass eine reine Begrenzung auf die gesetzlichen Gebühren in der Praxis zu erheblichen Deckungslücken führen kann.



Zu den üblichen Bausteinen zählen:

Strafrechtsschutz

als Baustein oder auch eigenständige Deckung

Firmenrechtsschutz

Bietet Ihnen zum Beispiel Kostenschutz bei Kündigungsschutzklagen eines Mitarbeiters oder bei Auseinandersetzungen mit einem Handwerker.

11

Verkehrsrechtsschutz

Versichert sind beispielsweise Streitigkeiten mit einer Werkstatt, Bußgeldbescheide oder auch Schadensersatzansprüche nach einem Unfall.

Immobilienrechtsschutz

Sie erhalten Unterstützung bei Nachbarschaftsstreitigkeiten oder der Prüfung, ob Ihre Nebenkostenabrechnung der Höhe nach korrekt ist.

Vertragsrechtsschutz

Ein Mandant zahlt seine Rechnung nicht? Dann erhalten Sie über diesen Baustein kostentechnische Unterstützung.

Privatrechtsschutz

Im Privatbereich können wiederum diverse Bausteine abgeschlossen werden, z. B. Verkehrs-, Immobilien- oder Arbeitsrechtsschutz.

Büroinhalts- und Elektronikversicherung

In Ihrer täglichen Arbeit sind Sie auf eine gut funktionierende und sichere Arbeitsumgebung angewiesen. Eine Inhaltsversicherung (auch Büro- oder Geschäftsinhaltsversicherung genannt) sowie eine Elektronikversicherung schützen das Inventar der Kanzlei gegen Schäden durch Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl und andere Risiken. Beim Abschluss einer solchen Versicherung sollten Sie auf mehrere wesentliche Punkte achten, um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten.

Zunächst ist der Deckungsumfang der Versicherung von zentraler Bedeutung. Sie sollten sicherstellen, dass die Versicherung die wichtigsten Risiken abdeckt, darunter:

12

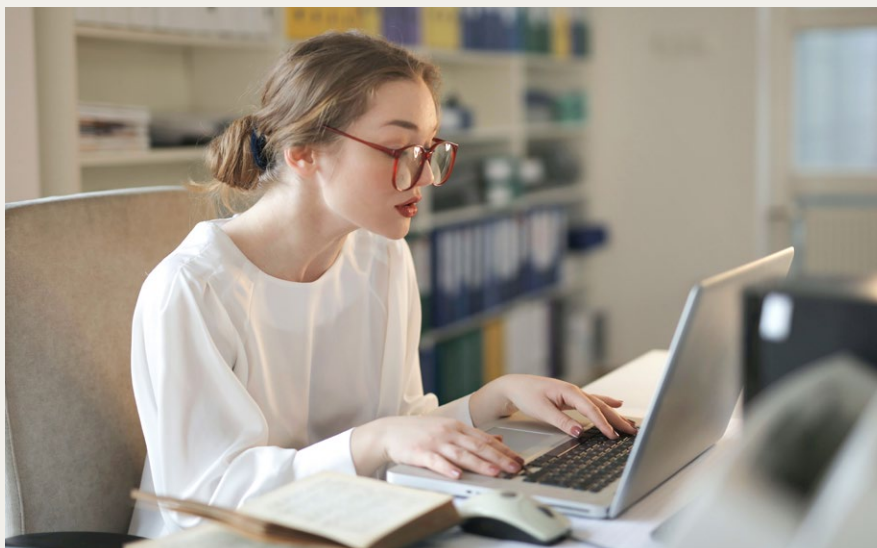
- Feuer und Explosion
- Leitungswasser
- Einbruchdiebstahl und Vandalismus
- Sturm und Hagel
- Elementarschäden (z.B. Überschwemmung, Erdbeben)
- Glasbruch

Es kann – je nach Kanzleiausstattung – entscheidend sein, welche Gegenstände durch die Versicherung abgedeckt sind. Üblicherweise sollten folgende Büroeinrichtungen versichert sein:

- Möbel und Einrichtungsgegenstände
- Elektronische Geräte (Computer, Drucker, Scanner)
- Kanzleiakten und Bücher
- Wertgegenstände wie Kunstwerke oder besondere Dekorationsstücke

Ein detailliertes Inventar der Kanzlei hilft, den genauen Versicherungsbedarf zu ermitteln und Unterversicherung zu vermeiden.

Die Höhe der Versicherungssumme sollte den Wiederbeschaffungskosten der versicherten Gegenstände entsprechen. Steuerberater sollten darauf achten, dass die Versicherung eine Nachversicherungsgarantie bietet, die automatische Anpassungen der Versicherungssumme an die Preisentwicklung ermöglicht. Dies schützt vor den Folgen einer Unterversicherung im Schadensfall.



Geben Sie den Versicherungsschutz Ihrer Kanzlei *in die Hände von Spezialisten*

So kenntnisreich und verantwortungsvoll Sie Ihre Kunden auch beraten: Die Praxis zeigt, dass Sie unbedingt Wert auf Ihre eigene finanzielle Sicherheit legen sollten! Seit 1989 spezialisieren wir uns auf Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen – nutzen Sie unsere Expertise für einen maßgeschneiderten Versicherungsschutz für Ihre Kanzlei.

Kompetente Beratung durch erfahrene Spezialisten

Wir beraten Sie bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsform (PartG mbB, Sozietät, GmbH). Gerne sichern wir auch Ihre Nebentätigkeiten ab (z. B. Testamentvollstreckung, Insolvenzverwaltung, externer Datenschutzbeauftragter, Liquidator, Treuhänder).

Maßgeschneiderte Versicherungslösungen

Wir überprüfen Ihre bestehende Police und optimieren diese bei Bedarf. Für Berufseinsteiger und Existenzgründer bieten wir besonders preisgünstige Tarife.

Fokus auf Qualität

Individuelle Versicherungslösungen sind Teil unseres Selbstverständnisses. Unsere Deckungskonzepte überprüfen und erweitern wir regelmäßig.

Juristische Unterstützung im Schadensfall

Im Schadensfall unterstützen wir Sie ohne zusätzliche Kosten außergerichtlich durch angestellte Volljuristen unserer eigenen Schadenabteilung mit langjähriger Erfahrung im Haftungs- und Versicherungsrecht. Diese begleiten Sie bei der strukturierten Erstbewertung des Sachverhalts sowie der Kommunikation mit dem Versicherer.

Zudem erhalten Sie bereits vor der Schadensmeldung eine fundierte deckungsrechtliche Ersteinschätzung, sodass frühzeitig Klarheit über den Versicherungsschutz besteht und das weitere Vorgehen gezielt abgestimmt werden kann.

Minimierung Ihres Risikos

Bei interprofessioneller Zusammenarbeit passen wir Ihre Versicherungssumme an. Die Wirksamkeit von Haftungsbeschränkungen wird sichergestellt, indem die hierfür erforderlichen deckungsrechtlichen Voraussetzungen konsequent beachtet werden. Gerne checken wir zudem Ihren Briefkopf darauf, ob der Umfang Ihres Versicherungsschutzes durch etwaig fehlerhafte Darstellungen gefährdet wird (Stichwort: Scheinsozietät).

13



HANS JOHN
GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER

Beispielhafte *Schadenfälle*



Verspätete Offenlegung von Jahresabschlüssen – *Haftung der Steuerberaterin?*

Urteil des OLG Aachen
vom 20.10.2015 – 10 O 09/15

Sachverhalt

Eine GmbH wurde durch das Bundesamt für Justiz mehrfach zur Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse aufgefordert. Nachdem die Veröffentlichungen nicht fristgerecht erfolgten, wurden Ordnungsgelder in Höhe von jeweils 2.500 € festgesetzt und bezahlt.

Die Mandantin nahm daraufhin ihre Steuerberaterin auf Schadensersatz in Anspruch. Sie vertrat die Auffassung, die Pflicht zur Offenlegung stelle eine unselbständige Nebenpflicht der Jahresabschlusserstellung dar und sei daher vom bestehenden Mandat umfasst gewesen.

Die Steuerberaterin bestritt eine entsprechende Beauftragung.

Entscheidung

Das Amtsgericht Aachen wies die Klage ab. Nach Auffassung des Gerichts konnte bereits eine konkrete Beauftragung der Steuerberaterin mit der Offenlegung der Jahresabschlüsse nicht hinreichend dargelegt werden. Insbesondere ließ sich eine entsprechende Pflicht weder aus dem Mandatsverhältnis noch aus allgemeinen Grundsätzen ableiten.

Eine automatische Einordnung der Offenlegungspflicht als „Annexpflicht“ zur Erstellung des Jahresabschlusses lehnte das Gericht ausdrücklich ab.

Unabhängig davon stellte das Gericht ein erhebliches Mitverschulden der Mandantin fest. Diese hatte trotz mehrfacher Androhungsverfügungen des Bundesamts für Justiz und bestehender Fristen keine ausreichenden Maßnahmen zur fristgerechten Offenlegung ergriffen.

Dieses Mitverschulden war nach Auffassung des Gerichts derart gewichtig, dass eine etwaige Haftung der Steuerberaterin vollständig dahinter zurücktrat (§ 254 BGB).

Einordnung für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht zwei haftungsrelevante Kernpunkte:

- Die Offenlegung von Jahresabschlüssen gehört **nicht automatisch** zum Pflichtenkreis des Steuerberaters, sondern bedarf einer **klaren vertraglichen Vereinbarung**.
- Erhält der Mandant konkrete behördliche Hinweise oder Fristsetzungen, trifft ihn eine **eigenständige Reaktions- und Mitwirkungspflicht**. Unterbleibt diese, kann ein anspruchsausschließendes Mitverschulden vorliegen.

beSt-Probleme schützen nicht vor *Fristversäumnissen*

Beschluss des BVerfG
vom 20.08.2024 – 1 BvR 1409/24

Sachverhalt

Ein Steuerberater konnte Schriftsätze nicht fristgerecht elektronisch übermitteln, da das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) noch nicht vollständig eingerichtet war.

Nach Fristversäumnis wurde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung wurde u. a. angeführt, dass das beSt individuell noch nicht nutzbar gewesen sei.

Entscheidung

Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.

Zwar stellte das Gericht klar, dass verfassungsrechtliche Bedenken bestehen können, wenn Gerichte den elektronischen Rechtsverkehr voraussetzen, obwohl das beSt im Einzelfall noch nicht einsatzbereit ist. Auch eine pauschale Ablehnung von Wiedereinsetzungsgesuchen unter Verweis auf das sogenannte „Fast-Lane-Verfahren“ kann problematisch sein.

Im konkreten Fall scheiterte die Beschwerde jedoch bereits an der fehlenden Ausschöpfung der prozessualen Möglichkeiten.

Insbesondere konnte nicht nachvollziehbar dargelegt werden, warum die Registrierung des beSt trotz vorliegender Unterlagen erheblich verzögert wurde, und welche Maßnahmen zur Fristwahrung konkret ergriffen wurden.

Einordnung für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht:

- Technische oder organisatorische Probleme bei der Einrichtung des beSt **entbinden nicht automatisch von der Fristwahrung.**
- Steuerberater sind verpflichtet, **alle zumutbaren Maßnahmen zur rechtzeitigen Nutzung elektronischer Übermittlungswege zu ergreifen.**
- Verzögerungen bei der Einrichtung oder Nutzung des beSt können als **verschuldet** gewertet werden.

Fehlerhafte Eigenbuchhaltung – *keine Haftung des Steuerberaters*

Beschluss des LG Hamburg
vom 05.12.2024 – 322 O 129/24

Sachverhalt

Eine Mandantin erstellte ihre Buchhaltung selbst. Auf dieser Grundlage fertigte der Steuerberater die Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen.

Aufgrund fehlerhafter Buchungen – insbesondere einer unzutreffenden umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutschriften – wurde über mehrere Jahre hinweg zu viel Umsatzsteuer abgeführt. Der daraus resultierende Schaden belief sich auf über 100.000 €.

Die Mandantin machte hierfür den Steuerberater verantwortlich.

Entscheidung

Das Landgericht Hamburg wies die Klage ab.

Der Steuerberater durfte davon ausgehen, dass die von der Mandantin selbst erstellte Buchhaltung zutreffend ist. Eine eigenständige inhaltliche Kontrolle der Buchungen war nicht geschuldet.

Eine Haftung kommt nur dann in Betracht, wenn sich Fehler aus Sicht des Steuerberaters aufdrängen mussten. Dafür lagen im konkreten Fall jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte vor.

Die fehlerhafte Verbuchung der Geschäftsvorfälle fiel daher allein in den Verantwortungsbereich der Mandantin.

17

Einordnung für die Praxis

Die Entscheidung bestätigt einen zentralen Grundsatz der Steuerberaterhaftung:

- Führt der Mandant seine Buchhaltung selbst, trägt er grundsätzlich auch das Risiko für fehlerhafte Buchungen.
- Der Steuerberater ist **nicht verpflichtet**, die Buchhaltung ohne konkreten Anlass inhaltlich zu überprüfen.
- Eine Haftung setzt voraus, dass Fehler **erkennbar oder evident** sind.

Wir sind für Sie da – *sprechen Sie uns an!*



Anna-Lena Slota

Executive Lead
Kanzleien & Spezialkunden
Tel. 040 656 954-27
a.slota@haftpflichtexperten.de



Sabrina Fischer

Kundenbetreuung
Fachwirtin Versicherungen & Finanzen
Tel. 040 656 954-13
s.fischer@haftpflichtexperten.de



Jule Hammersen

Kundenbetreuung
Duale Studentin BWL
Tel. 040 656 954-26
j.hammersen@haftpflichtexperten.de



Franziska Geusen

Geschäftsführung
Tel. 040 656 954-55
f.geusen@haftpflichtexperten.de



Ass. jur. Christian Lübben

Prokurist
Tel. 040 656 954-21
c.luebben@haftpflichtexperten.de



Ass. jur. Dr. Oliver Fröhlich

Leiter Schadenabteilung LL.M.
Tel. 040 656 954-11
o.froehlich@haftpflichtexperten.de



Unser Online-Kanzleierfassungstool:
kanzleierfassung.hansjohn.de

Buchen Sie jetzt Ihren Beratungstermin:
haftpflichtexperten.de/terminbuchung



Unsere *Versicherungspartner*

Allianz 

R+V

ERGO



Barmenia
Gothaer

HDI

